



Die europäische Verpackungsverordnung (PPWR)

VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Die europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) ist am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und trat am 11. Februar 2025 in Kraft. **Sie gilt ab dem 12. August 2026 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar.**

Weitere konkrete Ausgestaltungen obliegen nachfolgenden Sekundärrechtsakten („Durchführungsrechtsakte“) der EU-Kommission.

Die Mitgliedstaaten bekommen an einigen Stellen Abweichungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. In Deutschland wird die Umsetzung der Vorgaben, die eine Ergänzung im nationalen Recht erfordern, durch das **Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz** geregelt werden, das sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet. Die Verabschiedung ist für das **2. Quartal 2026** vorgesehen. Nach der Veröffentlichung des Gesetzes wird über wesentliche Regelungen gesondert informiert.

Das Umweltsammelblatt soll Unternehmen über die neue europäische Verpackungsverordnung informieren und ihnen die zentralen Änderungen sowie deren Auswirkungen aufzeigen. Das Merkblatt dient zur Orientierung, wie sich Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorbereiten können und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die PPWR wird schrittweise eingeführt. Die wichtigsten Termine sind:

- **Ab 12.08.2026:**
 - Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in allen EU-Ländern,
 - Konformitätserklärung der eingesetzten Packmittel,
 - Registrierungspflicht,
 - Benennung eines Bevollmächtigten für jedes EU-Land, in dem Verpackungen ohne eigenen Sitz in den Verkehr gebracht werden.
- **Ab 12.08.2028:**
 - Kennzeichnungspflicht mit harmonisierten Piktogrammen
- **Ab 2030:**
 - alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein,
 - es gelten Mindestzyklanteile,
 - Einhaltung von Mehrwegquoten,
 - Minimierungsanforderungen an Verpackungen und
 - Vermeidung von Verpackungsabfällen pro-Kopf
- **Ab 2040:**
 - verschärfte Anforderungen an Verpackungsreduzierung, Mindestzyklanteil und Recyclingfähigkeit. Nur noch Verpackungen der Recyclingklassen A-B dürfen in Verkehr gebracht werden.

Anwendungsbereich

„Sie gilt für **alle in Verkehr gebrachten Verpackungen** und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig von der Art der Verpackung oder dem verwendeten Material. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Begriffsbestimmung für Verpackungen aus der Richtlinie 94/62/EG neu gefasst werden, ohne den Inhalt zu verändern“ (Erwägungsgrund 10, PPWR).

Blumentöpfe

Blumentöpfe werden im Anhang der PPWR als Verpackung bzw. Nicht-Verpackung eingestuft.

ANHANG I

Indikative Liste von Gegenständen, die unter die Begriffsbestimmung für Verpackungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 fallen:

1. Gegenstände, die Verpackungen sind:

Blumen- und Pflanzentöpfe, einschließlich Saatschalen, die nur für Verkauf und Transport von Pflanzen bestimmt sind.

2. Gegenstände, die keine Verpackungen sind:

Blumen- und Pflanzentöpfe, einschließlich Saatschalen, die in Geschäftsbeziehungen in verschiedenen Produktionsstadien verwendet werden oder zusammen mit der Pflanze verkauft werden sollen.

Die EU-Kommission hat aufgrund anhaltender Diskussionen zur Auslegung bestimmter Regelungen, darunter auch zur Einstufung von Blumentöpfen, eine Mitteilung vorgelegt (Stand 30.03.2026, eigene Übersetzung). Formell wird das Dokument gültig, wenn alle Sprachfassungen vorliegen.

Die Kommission erläutert dazu:

*„Ob ein Gegenstand als Verpackung gilt, ist anhand der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Definition von Verpackung zu beurteilen. **Anhang I dient lediglich als Anhaltspunkt**, und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die analog angewendet wird, **reicht die Aufnahme eines Gegenstands in Anhang I allein nicht aus, um ihn als Verpackung einzustufen.**“*

*„**Blumen- und Pflanzentöpfe, einschließlich Saatschalen, gelten als Verpackungen, wenn sie für den Verkauf oder den Transport bestimmt sind; dies umfasst auch Töpfe und Schalen, in denen die Pflanze in der letzten Anbauphase gezüchtet und an den Endverbraucher verkauft wurde.** Umgekehrt gelten Töpfe und Schalen, die von Gartenbau-Unternehmen („nurseries and growers“) im Rahmen ihres Produktionszyklus verwendet werden, nicht als Verpackungen, da sie lediglich Hilfsmittel des Produktionszyklus sind. Dies gilt mit Ausnahme des letzten Topfes oder der letzten Schale, die zusammen mit der Pflanze an den Endverbraucher verkauft werden sollen. Während der Wortlaut sowohl für „Verpackung“ als auch für „Nicht-Verpackung“ in Anhang I das Element des Verkaufs beinhaltet, werden Blumen und Pflanzen in der Praxis nicht zu Vermarktungszwecken in separate*



„Transport“- oder „Verkaufs“-Töpfe umgepflanzt. Vielmehr werden dieselben Töpfe, in denen die Pflanzen gezüchtet wurden, auch für Transport und Verkauf verwendet. **Die Einstufung solcher Töpfe muss daher der allgemeinen Definition von Verpackungen folgen und deren Funktion sowie den Verwendungszweck berücksichtigen, anstatt sich lediglich auf den indikativen Wortlaut von Anhang I zu stützen.** Zwar umfasst die Definition von Verpackungen auch Gegenstände, die in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen verwendet werden, doch sollten Blumentöpfe, die lediglich den Produktionsprozess ermöglichen, wie beispielsweise größere Anzuchttöpfe (z. B. solche mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm), die während des gesamten Anbaukreislaufs verwendet werden, nicht als Verpackungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 angesehen werden.“

Blumentöpfe mit Pflanzen, die an den Endverbraucher verkauft werden, sind somit Verpackungen.

„Eine Verpackung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 PPWR ist ein Gegenstand, „der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann“.

Maßgeblich ist eine funktionale Betrachtung: Ein Gegenstand ist dann eine Verpackung, wenn er eine oder mehrere dieser Funktionen erfüllt. Ein Blumentopf wird genutzt zur Aufnahme, Handhabung, aber auch zur Lieferung der beinhalteten Pflanze.

Pflichten nach PPWR

Wer ist betroffen?

Wichtig für Gartenbau-Unternehmen ist künftig die neue **Einordnung als Erzeuger und als Hersteller. Im Hinblick auf die Pflichten müssen die Begriffe näher betrachtet werden:**

Erzeuger (Artikel 3 Abs. 13a und b):

- „eine natürliche oder juristische Person, welche **Verpackungen** oder ein **verpacktes Produkt** fertigt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln und fertigen lässt...“

Ein Erzeuger ist also jemand, der Verpackungen herstellt, unabhängig davon, ob diese leer oder bereits befüllt ist.

Hersteller (Artikel 3 Abs. 15): ist **jeder Erzeuger**, Importeur oder **Vertreiber**, der Verpackungen oder **verpackte Produkte** in einem EU-Mitgliedstaat **erstmalig bereitstellt**. Dies umfasst (u.a.):

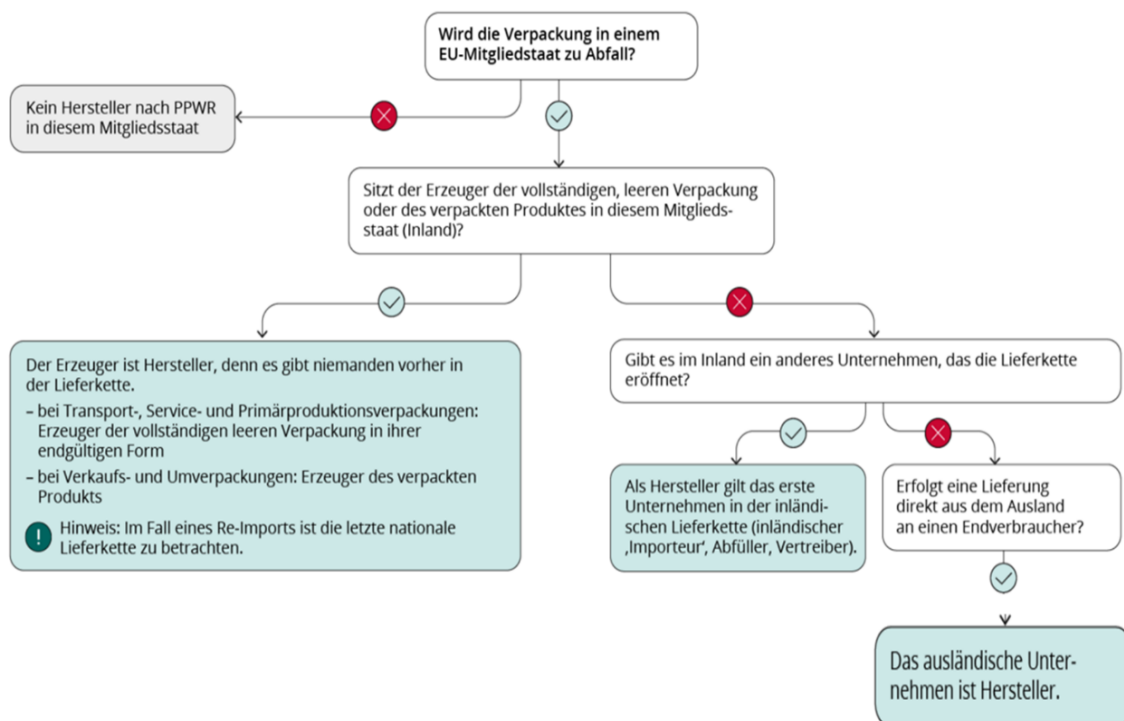
- Erstmalige Bereitstellung von **Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen** im Herkunftsland.
- Bereitstellung von Produkten in anderen Verpackungen direkt an Endabnehmer.
- Direkte Lieferung von Verpackungen an Endnutzer.

Laut Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR):

„Wird eine Verpackung in Deutschland entsorgt, ist künftig das erste Unternehmen in der

inländischen Lieferkette Hersteller im Sinne der PPWR. Auf diese Weise soll die Finanzierung der Entsorgungsinfrastruktur verlässlich im jeweiligen europäischen Mitgliedsstaat sichergestellt werden. Je nach Konstellation in der Lieferkette kann diese Herstellereigenschaft bei unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren im Sinne der PPWR liegen – etwa beim Erzeuger, beim Vertreiber oder beim Importeur.“

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat zur Herstellerdefinition nach PPWR eine Erläuterung als erste Orientierung veröffentlicht (<https://www.verpackungsregister.org/ppwr/herstellerdefinition>).



Wichtig:

Bei Verkaufs- und Umverpackungen ist der Hersteller der Erzeuger des verpackten Produkts.

Beispiel: Blumentöpfe mit Pflanzen (als Verpackung) → Gartenbau-Unternehmen ist Hersteller

Bei Transportverpackungen ist der Erzeuger der leeren Verpackung der Hersteller.

Beispiel: Wasserpalette, Trays → Produzent der leeren Verpackung ist Hersteller



Grenzüberschreitender Verkauf:

- Verkauft ein Gartenbau-Unternehmer direkt an Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat, ist er dort der Hersteller. Zur Erfüllung der Pflichten muss er einen Bevollmächtigten benennen. Aufgaben: Erfüllung der EPR-Pflichten wie Registrierung, Mengenmeldungen an Behörden und Vertragsabschluss mit nationalen Entsorgungssystemen. Der Bevollmächtigte haftet für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers.
- Verkauft ein Gartenbau-Unternehmer an einen Händler in einem anderen Mitgliedstaat, so gilt in der Regel dieser Händler als Hersteller, da er das Produkt erstmals in jenem Hoheitsgebiet bereitstellt.

Ausnahme Kleinstunternehmen* (laut Auslegung der Kommission):

In den Erwägungsgründen und Artikeln der europäischen Verpackungsverordnung werden Kleinstunternehmen gezielt berücksichtigt. Der Fokus liegt darauf, sie bürokratisch zu entlasten und Ausnahmen bei strengen Wiederverwendungs- oder Verbotspflichten zu gewähren, da diese Betriebe Verpackungsanforderungen oft nur schwer umsetzen können.

Laut Leitlinien der Kommission heißt es dazu:

„Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien gelten nicht als Erzeuger im Sinne der Definition des Erzeugers in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13, es sei denn, der „Erzeuger“ ist ein Kleinstunternehmen und der Lieferant hat seinen Sitz im selben Mitgliedstaat.“

Dies bedeutet, dass ein Gartenbauunternehmer, für den die Definition der EU für Kleinstunternehmen zutrifft, nicht der Erzeuger ist. Die Pflicht des Erzeugers obliegt dann dem Lieferanten der Verpackung. Der Gartenbauunternehmer muss in diesem Fall den Lieferanten darauf hinweisen und eine Bestätigung der Pflichtenübernahme (Kennzeichnung und Konformitätserklärung) anfordern.

Trägt die Verpackung oder das verpackte Produkt einen bestimmten Namen oder eine bestimmte Marke, kann davon ausgegangen werden, dass der **Inhaber dieses Namens oder dieser Marke** der „Erzeuger“ ist.

Ist jedoch das Unternehmen, das die Verpackung oder das verpackte Produkt **unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke entwerfen oder herstellen lässt, ein Kleinstunternehmen** und hat das Unternehmen, das die Verpackung liefert, seinen Sitz im selben Mitgliedstaat, so gilt dieser **Lieferant der Verpackung als Erzeuger** (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b).

Ausnahmen für Kleinstunternehmen*:

Diese Person oder dieses Unternehmen ist ein Kleinstunternehmen im Sinne der EU-Definition. In diesem Fall wird stattdessen derjenige als Erzeuger angesehen, der die Verpackungen liefert – vorausgesetzt, er ist im selben Mitgliedstaat ansässig wie das Kleinstunternehmen, für das die Verpackungen bestimmt sind.

* Definition Kleinstunternehmen:

weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR.



Ausnahme Primärproduktionsverpackungen

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 PPWR sind Primärproduktionsverpackungen

„Gegenstände, die als Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse aus Primärproduktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates gestaltet und bestimmt sind“.

Laut PPWR sind Unternehmen des Primärsektors (Landwirtschaft) von der Herstellereigenschaft und der einhergehenden erweiterten Herstellerverantwortung auszunehmen, wenn sie Primärproduktionsverpackungen im Sinne der Verordnung einsetzen (Erwägungsgrund (12) PPWR; Art. 3 Nr. 15 Buchst. a).

Die Herstellerpflichten liegen danach bei dem vorgelagerten Erzeuger, Importeur oder Vertreiber der Verpackung, der die Primärproduktionsverpackung erstmals bereitstellt und nicht beim Landwirt/Gartenbauer, der die Verpackungen befüllt:

„Der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit“ (Art. 3 Nr. 15 Buchst. a) PPWR).

Diese **Privilegierung gilt allerdings nur für unverarbeitete Produkte aus dem Lebensmittelbereich** der Primärproduktion: d.h. beispielsweise Obstbau (z.B. Äpfel) oder Gemüsebau (z.B. Tomaten), nicht für Pflanzen.

Konsequenz:

Das Verpackungen produzierende Unternehmen ist in diesem Falle der Erzeuger

- ➔ Der Erzeuger hat die Pflicht zur Kennzeichnung der Verpackung, auch mit Handelsnamen und Anschrift, (Art. 12, Art. 15),
- ➔ Der Erzeuger hat die Pflicht zu Konformitätserklärung (Art. 39),
- ➔ Der Erzeuger hat die Pflicht zur Herstellerregistrierung, Beteiligung an einem Rücknahmesystem (Art. 44 ff).



Beispiele für Rolle als Erzeuger

Gartenbau Muster stellt ein verpacktes Produkt erstmals her, mit Markennamen:

Eine Marke dient der Kennzeichnung von Waren und/oder Dienstleistungen eines Anbieters in Unterscheidung zu denjenigen anderer Anbieter. Schutzfähig sind Zeichen, die diesen betrieblichen Herkunftshinweis für die beanspruchten Produkte erbringen und auch sonst keinen Schutzhindernissen unterliegen. Schutzfähige Marken können beispielsweise einzelne Worte, Wortkombinationen, Wort-/Bildkombinationen, reine Abbildungen, aber auch abstrakte Farben, Hologramme, multimediale Zeichen und Klänge sein (<https://www.dpma.de/marken/markenschutz/index.html>).

Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden, § 5 Abs. 2 Satz 1 Markengesetz (MarkenG). Ein Firmenname ist ein geschütztes Unternehmenskennzeichen, aber erst die formale Eintragung macht ihn zu einer Marke.

- Gartenbau Muster ist Kleinunternehmen*:
Wenn Markeninhaber (Gartenbau Muster) und Lieferant der leeren Verpackung im selben EU-Mitgliedstaat ansässig sind, dann ist der Lieferant der Verpackung der Erzeuger.
- Gartenbau Muster ist kein Kleinunternehmen:
Gartenbau Muster ist Erzeuger.

Gartenbau Muster stellt eine mit Produkt (Pflanze) befüllte Verkaufsverpackung (Blumentopf) erstmals bereit:

- Gartenbau Muster ist Kleinunternehmen*:
Gartenbau Muster und Lieferant der leeren Verpackung sind im selben EU-Mitgliedstaat ansässig sind, dann ist der Lieferant der Verpackung der Erzeuger.
- Gartenbau Muster ist kein Kleinunternehmen:
Gartenbau Muster ist Erzeuger.

Kunststoffproduzent stellt eine Transportverpackung, Serviceverpackung oder Primärproduktverpackung in ihrer endgültigen Form und unbefüllt erstmals bereit:

- Kunststoffproduzent der leeren Verpackung ist Erzeuger.

Übersicht der wichtigsten Pflichten

Erzeuger	
Grenzwerte für Stoffe (u.a. PFAS in Lebensmittelverpackungen)	ab 12.08.2026
Recyclingfähige Verpackungen	ab 1.1.2030 bzw. 1.1.2035
Mindestzyklanteil in Kunststoffverpackungen	ab 1.1.2030 bzw. 1.1.2040
Kompostierbare Verpackungen (z.B. kompostierbare Aufkleber Obst und Gemüse)	ab 12.2.2028
Minimierung von Verpackungen	ab 1.1.2030
Kennzeichnung mit Piktogramm	ab 12.8.2028

Hersteller	
Registrierung bei nationaler Behörde (in DE: LUCID), jährliche Mengenmeldungen (in DE: LUCID)	bisherige Registrierung gilt fort [neue Hersteller: s. künftiges Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz]
Antrag auf Zulassung bei nationaler Behörde (voraussichtlich ZSVR) (als Hersteller oder über System der erweiterten Herstellerverantwortung)	Ab: 12.08.2026
EPR-Pflichten, insbesondere Finanzbeiträge (Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle)	Ab: 12.08.2026

Worauf müssen Unternehmen als Erzeuger künftig achten?

Der **Erzeuger** ist verpflichtet, die **Konformitätserklärung** (Art.39, gemäß Anhang VIII) zu erstellen; und das Konformitäts-Bewertungsverfahren (Art.38, gemäß Anhang VII) durchzuführen.

Die PPWR-Konformitätsbewertung ist ein ab dem 12. August 2026 verbindlicher, vom Verpackungserzeuger durchzuführender Prozess, um die Einhaltung neuer Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsvorgaben zu garantieren. Sie umfasst die interne Fertigungskontrolle, technische Dokumentation und die Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung.

Der **Lieferant der leeren Verpackung** ist verpflichtet, die **erforderlichen Informationen** zur Verfügung zu stellen.

Es sollte mit dem Lieferanten vereinbart werden, dass dieser die Konformitätserklärung erstellt.

Zu den **Pflichtangaben** in der Konformitätserklärung gehören:



- **Identifikation der Verpackung:** Eine eindeutige Kennnummer oder Kennung der Verpackung (z.B. Seriennummer, Typenidentifikation oder einer Modellnummer) zwecks Rückverfolgbarkeit sowie eine Beschreibung,
- **Verantwortliches Unternehmen:** Name und Anschrift des *Erzeugers* der Verpackung und ggf. dessen bevollmächtigter Vertreter. Zudem muss der Erzeuger ausdrücklich erklären, dass er die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung trägt.
- **Produkt- und Rechtskonformität:** Erklärung, dass der oben beschriebene Gegenstand den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entspricht.
- **Technische Dokumentation, Angaben zu Normen/Spezifikationen:** gemäß Anhang VII der PPWR; Auflistung aller harmonisierten Normen oder gemeinsamer Spezifikationen, die bei der Konformitätsbewertung angewendet wurden.
Beispiel Glas:
https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Mindeststandard/Diskussionsentwurf_Techn._Dokumentation_Beispiel_Glas.pdf
- **Zertifizierungsstelle:** Falls eine notifizierte Stelle (Prüforganisation) in den Konformitätsbewertungsprozess einbezogen war, Angaben zu Namen, Adresse und Kennnummer dieser Stelle sowie zu ausgestellten Bescheinigungen (mit Datum und ggf. Gültigkeitsbedingungen).
- **Datum, Ort, Unterschrift:** Das Ausstellungsdatum und der -ort der Erklärung sowie Name, Funktion und Unterschrift der verantwortlichen Person, die im Namen des Erzeugers die Erklärung unterzeichnet.

Die Unterlagen sind gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen binnen 10 Tagen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen).

Die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) **verbietet ab dem 12. August 2026 den Einsatz von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Lebensmittelverpackungen** bei Überschreitung strenger Grenzwerte. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss zwingend in der technischen Dokumentation des Unternehmens nachgewiesen werden, um Verpackungen weiterhin in der EU in Verkehr bringen zu dürfen. Nur die Lieferanten (Erzeuger) der leeren Verpackung können die technische Dokumentation dazu liefern.

Kennzeichnung von Verpackungen

Der **Erzeuger** ist verpflichtet, die Verpackung zu kennzeichnen.

Beispiel: Blumentöpfe mit Pflanzen (als Verpackung) → Gartenbau-Unternehmen ist Erzeuger

Es gilt ab **12.08.2026:**

- Angabe einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer bzw. eines anderen Identifikationsmerkmals.
Beispiel: i.d.R. sind Blumentöpfe bereits mit einer Typenbezeichnung versehen.
- Auf der Verpackung **oder** auf einem QR-Code **oder** einem anderen Datenträger Angabe von Namen, eingetragener Handelsname, Postanschrift und ggf. Kontaktmöglichkeiten über



elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail-Adresse).

Sofern die Angabe auf der Verpackung nicht möglich ist, darf diese alternativ in Form eines QR-Codes, eines anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträgers oder in den Begleitunterlagen der verpackten Produkte erfolgen.

Es gilt ab **12.08.2028**:

- Um die getrennte Sammlung von Verpackungen zu erleichtern, sollen diese mit material-spezifischen Piktogrammen gekennzeichnet werden (EU-weite Vereinheitlichung, Bekanntgabe durch die EU-Kommission).
- harmonisierte Angaben über die Materialzusammensetzung auf der Basis von leicht verständlichen Piktogrammen.
- auf kompostierbare Verpackungen und Aufklebern auf Obst und Gemüse müssen Hinweise zur Kompostierbarkeit und Entsorgung angebracht werden.

Verpackungen dürfen nur gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung muss „gut sichtbar, deutlich lesbar und fest“ auf der Verpackung angebracht werden. Sofern die Kennzeichnung aufgrund der Beschaffenheit oder Größe nicht direkt auf einer Verpackung möglich oder sinnvoll ist, darf jene abweichend auf der Umverpackung erfolgen. Ist auch dies aus den gleichen Gründen unmöglich, darf ein „elektronisch lesbarer Code oder anderer Datenträger“ verwendet werden. Sofern Angaben oder Kennzeichnungen textuell und nicht ikonografisch erfolgen, müssen diese in allen Sprachen des Vertriebslandes (Absatzlandes) erfolgen.

Die vorgenannten Angaben **können** zusätzlich über einen **QR-Code** oder einen anderen „standardisierten und offenen digitalen Datenträger“ ergänzt – aber nicht ersetzt – werden.

Kennzeichnung von Transportverpackungen:

- keine Kennzeichnung mit Angaben über die Materialzusammensetzung.

Ab dem **12. Februar 2029**:

- wiederverwendbare Verpackungen müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Dies muss über einen QR-Code o.ä. erfolgen (soll Rückverfolgung der einzelnen Verpackung und die Berechnung ihrer Umlaufzahlen ermöglichen). Details folgen über einen noch zu erlassenden EU-Durchführungsrechtsakt.

Der Erzeuger ist der einzige Wirtschaftsakteur, der die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen durch die Verpackungen trägt.

Welche Pflichten sind als Hersteller zu beachten?

„Hersteller“ ist derjenige Erzeuger, Importeur oder Vertreiber in einem EU-Mitgliedstaat, der für die Verpackung verantwortlich ist, wenn sie dort zu Abfall wird (s.o. Information der ZSVR)

Beispiel:

Gartenbau Muster stellt eine mit Produkt (Pflanze) befüllte Verkaufsverpackung (Blumentopf) erstmals bereit:

- Gartenbau Muster ist als Erzeuger der Hersteller.

Pflichten:

- **Systemteilnahme** (Rücknahmesysteme),
Die Hersteller sind verpflichtet, sich in ein elektronisches nationales Register einzutragen: Das Register wird vom Mitgliedstaat innerhalb 18 Monaten nach einem zu veröffentlichen Durchführungsrechtsakt erstellt. In Deutschland besteht das Register bereits mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister.
- **Jährliche Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen** bis zum 1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr.
Ab 2027 müssen **Hersteller** die **Mengenmeldungen** an die nationalen Behörden der Vertriebsländer abgeben (**Artikel 44**).
Folgende Daten sind zu melden:
 - Nationale EPR-Registrierungsnummer,
 - Berichtszeitraum,
 - Mengen und Materialien an in Verkehr gebrachten Verpackungen.
 National besteht bereits eine Meldepflicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen (Zentrale Stelle Verpackungsregister, LUCID).
- Sicherstellen, dass Konformitätsbewertung vom Erzeuger durchgeführt wurde und die technische Dokumentation vorliegt (Anhang VII; Art. 5 bis 11).
- Erfüllung der **Verpflichtungen aus der Erweiterten Herstellerverantwortung** (EPR) (s.u.).

Die weiteren Regelungen werden im künftigen **Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz** erfolgen.

Welche Pflichten sind als Vertreiber zu beachten?

Vertreiber ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs.



- **Sorgfaltspflichten vor dem Inverkehrbringen (Art. 19 PPWR)**
Vertreiber müssen vor dem Bereitstellen von verpackten Produkten auf dem Markt prüfen, ob diese konform sind:
 - **Registrierungsprüfung:** Es muss sichergestellt sein, dass der Hersteller/Erzeuger im Verpackungsregister (z.B. LUCID) registriert ist.
 - **Konformitätsprüfung:** Vertreiber müssen prüfen, ob die Verpackung den Anforderungen der Verordnung entspricht (z. B. Kennzeichnung, Materialien).
 - **Dokumentenprüfung:** Die Verpackung muss mit einer EU-Konformitätserklärung und den notwendigen technischen Unterlagen versehen sein.
- **Kennzeichnungspflichten**
Vertreiber müssen sicherstellen, dass die Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- **Maßnahmen bei nicht-konformen Verpackungen**
Entspricht eine Verpackung nicht den PPWR-Anforderungen, darf er diese nicht weiterverreiben.
 - **Korrekturmaßnahmen:** Nicht konforme Produkte müssen korrigiert, zurückgenommen oder zurückgerufen werden.
 - **Meldepflicht:** Die Behörden müssen über die Nichtkonformität informiert werden.
- **Besondere Pflichten für Online-Marktplätze**
Betreiber von Online-Plattformen stehen in der Pflicht, die Registrierung und Konformität von Drittanbietern auf ihren Plattformen zu überprüfen.
- **Lieferkettensorgfalt**
Die PPWR schreibt vor, dass Vertreiber sich vergewissern müssen, dass auch vorgelagerte Akteure (Lieferanten) die neuen Anforderungen erfüllen.

Was bedeutet das ab dem 12. August 2026?

Ab diesem Datum dürfen keine Waren in Verpackungen mehr in Verkehr gebracht werden, die der Verordnung nicht entsprechen.

Wiederverwendung und Wiederbefüllung

Die PPWR sieht Zielwerte bzw. Vorgaben für das Angebot wiederverwendbarer Verpackungen vor (Artikel 11). Die Mindestzahl der Kreislaufdurchgänge wird bis zum 12.02.2027 festgelegt (delegierter EU-Rechtsakt).

Ab Geltungsbeginn müssen wiederverwendbare Verpackungen in ein Wiederverwendungssystem integriert werden.

Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen

Die Verpackungsverordnung definiert neue Ziele für die Wiederverwendung und legt Quoten fest. Diese gelten je nach Verpackungsart und treten gestaffelt ab 2030 und 2040 in Kraft:

	Ab 2030:	Ab 2040:
<u>Generell:</u> Transportverpackungen [und Verkaufsverpackungen für die Beförderung von Produkten]* (gilt auch für den Warentransport mit Transportverpackungen zwischen Unternehmen im Binnenmarkt)	40 %	70 %
<u>B2B</u> Transportverpackungen [und Verkaufsverpackungen für die Beförderung von Produkten]*; zu Standorten eigener oder verbundener Unternehmen, EU-weit	100 %	
Transportverpackungen , die in der betrieblichen Logistik zu Standorten anderer Wirtschaftsakteure im eigenen Land verwendet werden	100 %	
Umverpackungen in Form von Kisten (ohne Kartons)	10 %	25 %
Getränkeverpackungen	10 %	40 %

*Verkaufsverpackungen beschränkt sich hier auf den Transportvorgang, Beispiel Blumentopf ist damit nicht erfasst.

Die Mehrwegquoten gelten für folgende Verpackungsformate „aller Größen und Materialien“ (Art. 29 Abs. 1, PPWR):

- Paletten
- klappbare Kunststoffkisten,
- Kisten, außer solche aus Pappe/Karton, siehe Ausnahmen in Art. 29 Abs. 4 (d),
- **Schalen (z.B. Wasserpaletten, Trays),**
- Kunststoffkästen,
- Großpackmittel,
- Kübel,
- Fässer und
- Kanister.

Ausnahmen:

Die EU-Kommission hat am 25. Februar 2026 Ausnahmen für **Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder** von den ab 2030 geltenden 100%-Wiederverwendungsquoten für innerstaatliche und innerbetriebliche Transporte beschlossen (Artikel 29 Absatz 2 und 3 PPWR; delegierter Rechtsakt).

Die Kommission weist auch darauf hin, dass die verbleibende 40%-Quote in Artikel 29 Absatz 1 PPWR für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder nicht für innerstaatliche und innerbetriebliche Transporte gilt. Damit bestätigt die Kommission, dass die 40%-Quote für diese



Verpackungsformate nur für grenzüberschreitende Transporte innerhalb der EU zwischen rechtlich unabhängigen Unternehmen gilt.

Die Entscheidung ist 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft getreten.

Für bestimmte Verpackungsarten und Anwendungen sind weitere **Ausnahmen** in der PPWR formuliert (Artikel 29 Abs. 4; Artikel 29 Abs. 7; Artikel 29 Abs. 10 ff.):

- **Wiederverwendungsziele gelten nicht für Kisten aus Pappe oder Karton.**
- **Ausnahmen im Bereich Wiederverwendung für Unternehmen:**
Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben **für ein Kalenderjahr** ausgenommen, wenn sie während dieses Kalenderjahres
 - a) **höchstens 1.000 kg Verpackungen** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt haben **und**
 - b) unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition **Kleinstunternehmen** gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fallen.

Berichtspflichten zur Wiederverwendung

Zu den Mehrwegquoten in Art.29 Abs.1-6 PPWR bestehen Berichtspflichten.

Unternehmen, die entsprechende Verpackungen einsetzen, sind dazu verpflichtet, die jeweils zuständige Behörde auf der Grundlage von Datenmeldungen jährlich über die erzielte Mehrwegquote pro Verpackungsformat zu informieren (Art. 30 PPWR). Dies soll auf elektronischem Wege erfolgen. Erstmalig besteht die Pflicht über das Berichtsjahr 2030 (bis 30.06.2030). Bis 30.06.2027 sollen Durchführungsrechtsakte der EU zur Festlegung der Methode für die Berechnung der Wiederverwendungsziele erlassen werden.

Die Berichtspflicht zu den Mehrwegpaletten EPT-Tray sollte über das sich im Aufbau befindliche EPT-System erfolgen, so dass für den einzelnen Gartenbau-Unternehmer bei Nutzung dieser Trays die Pflicht erfüllt ist.

Verbote bestimmter Verpackungen

Ab dem 1. Januar 2030 gilt:

Bestimmte Verpackungsformate (**Anhang V**) dürfen unter spezifischen Bedingungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden (**Artikel 25**): **u.a. gilt das Verbot für**

- **Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg (Nr.2).** Die Mitgliedstaaten können dazu unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Verlust von Wasser oder Prallheit, mikrobiologische Gefahren) Ausnahmen vorsehen.
Die Verordnung ermächtigt die Kommission, bis Februar 2027 in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) Leitlinien zu erlassen, um Anhang V näher zu erläutern, einschließlich Beispielen für betroffene Verpackungsformate und etwaige Ausnahmen von den Beschränkungen, und eine nicht erschöpfende Liste von Obst- und Gemüsesorten vorzulegen, die von Nummer 2 des Anhangs V ausgenommen sind (Artikel 25 Absatz 6 PPWR). Die Kommission hat mit den Vorbereitungsarbeiten für die Leitlinien begonnen.



- **Sehr leichte Kunststofftragetaschen** (Nr.6).

Das sind sehr leichte Tüten mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer.

Ausnahme: diese werden als Verkaufsverpackungen für lose Lebensmittel vorgesehen und dies trägt zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung bei.

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) (Artikel 44, 45)

Hersteller, die Verpackungen bzw. verpackte Produkte in Verkehr bringen, sollen für den gesamten Lebenszyklus verantwortlich sein.

Die Erweiterung der EPR umfasst künftig nicht nur Verpackungen für Endverbraucher, sondern auch gewerbliche Verpackungen im B2B-Bereich. Dies gilt nicht nur für **Verkaufsverpackungen**, sondern für alle Verpackungstypen (**Transportverpackungen, Serviceverpackungen, Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen**). Hersteller sind stärker in die Pflicht genommen, für die Sammlung und Verwertung ihrer Verpackungen zu sorgen:

- **Registrierung**

Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten dürfen diese ab dem **12.08.2026** nur dann in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringen (oder verpackte Produkte auspacken, ohne Endabnehmer zu sein), wenn sie oder ggfs. ihre Bevollmächtigten in dem nationalen **Verpackungsregister des Mitgliedstaats** registriert sind (Art. 44 Abs. 4 PPWR).

In Deutschland wird die Aufgabe des Registers voraussichtlich weiterhin die **Zentrale Stelle Verpackungsregister** übernehmen.

- **Organisation und Finanzierung der Herstellerverantwortung:**

Hersteller können ihre Pflichten auf eine Organisation der Herstellerverantwortung übertragen. In der Regel wird nur die Übertragung der Pflichten in Betracht kommen. Derartige Organisationen sind in Deutschland noch zu gründen. Möglicherweise übernehmen bestehende Rücknahmesysteme diese Aufgaben.

Zu finanzieren sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Die Kosten für die Umsetzung der EPR sind von den Herstellern zu tragen.

- **Definition Serviceverpackungen:** Gegenstand, der zur Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist.

Sofern die Bereitstellung an Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, ist die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellungsverantwortung erforderlich.

Das künftige Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz wird zudem weitere Regelungen treffen, die zu beachten sind.

Dr. Hans Joachim Brinkjans,
Leiter Umweltreferat des Zentralverbandes Gartenbau e. V.

27.05.2026



Quellen:

- COMMUNICATION TO THE COMMISSION, Approval of the draft Commission Notice on the Guidance document for Regulation (EU) 2025/40 on packaging and packaging waste, C(2026) 2151 final
- DIHK: Merkblatt: Die neue europäische Verpackungsverordnung (PPWR) 2025. 11.02.2025
- HDE: Hinweise zur europäischen Verpackungsverordnung (PPWR), Stand: 04.März 2025
- <https://www.verpackungsgesetz.com/themen/die-neue-europaeische-verpackungsverordnung-eu-verpackv-2025/>
- J.M. Andresen (Hrsg.) 2025: PPWR. Die EU-Verpackungsverordnung einfach erklärt. Packaging Journal
- M. Öttinger, A. Christ, 2026: Die EU-Verpackungsverordnung mit Bezügen zum Einwegkunststoffrecht. DIN Media

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Umweltsammelblättern ist ein Service des ZVG für die Mitgliedsbetriebe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. ZVG-Umweltsammelblätter können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt werden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anhang:

Muster Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR

ANHANG VIII

EU-Konformitätserklärung Nr. (*)...

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:
5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).
8. Zusätzliche Angaben;
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):